
TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Drucksache: 206/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/712 verpflichtet, im Zehnjahres-Abstand einen Zensus durchzuführen und die ermittelten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsdaten an die Kommission (Eurostat) weiterzuleiten. Der nächste registergestützte Zensus zur Erhebung von Meldedaten ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Die Übermittlung der Daten soll im „XÖV-Standard OSCI-XMeld“ durch „OSCI-Transport“ erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Testdurchlauf der für den Zensus 2021 zu erhebenden umfangreichen Daten auf Basis eines neu einzufügenden § 9a ZensVorbG 2021 ermöglicht werden. Ziel ist es, die Übermittlungswege und die Qualität der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern im Vorfeld zu überprüfen sowie die für die Übermittlung der Meldedaten erforderlichen Programme zu testen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um Programme der Mehrfachfallprüfung und Haushaltegenerierung. Denn im Rahmen der Datenübermittlung während der Zensuserhebung in 2021 gibt es keine Korrekturmöglichkeiten. Demzufolge würden durch Fehler entstehende Zeitverzögerungen zum Zensusstichtag und drei Monate danach das Zensusergebnis möglicherweise verfälschen.

Als Stichtag für die vollumfängliche Pilotdatenlieferung ist der 13. Januar 2019 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird angeregt, sofern unter § 9a Absatz 2 Nummer 9 ZensVorbG 2021-E die Merkmale der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum (DSMeld Blätter 1002, 1003) nicht zu subsumieren sein sollten, diese Regelung anzupassen, um die Qualität der Daten zum Thema „Migrationshintergrund“ im Zensus 2021 zu gewährleisten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 206/1/18** verwiesen.